

Satzung- Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuskunst Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuskunst Hessen e.V. hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendzirkusarbeit als Bestandteil der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und die Vernetzung und Kooperation der Kinder-, Jugend- und Schulzirkusse und anderer mit Zirkusarbeit befassten Einrichtungen und Personen in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Der Verein fördert und unterstützt die Zirkusarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die durch ihre besonderen sportlich-künstlerischen, motorischen, pädagogischen, integrativen und sozialen Möglichkeiten ein wichtiges Mittel bei der Ausbildung und Persönlichkeitsbildung Heranwachsender ist.

Weiterer Zweck des Vereins ist es, über die kulturelle Betreuung hinaus allgemeine kinder- und jugendfördernde Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) durchzuführen und damit jugendfördernd im Sinne dieses Gesetzes zu wirken.

Die Aufgaben sind:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Initiierung und Durchführung von zirkuspädagogischen Maßnahmen wie: Jugendleiterausbildungen, Jugendbegegnungen, Workshops, Festivals, u.a.
- Der Verein widmet sich der Pflege artistisch-zirkensischer Traditionen wie der künstlerischen Entwicklung neuer Genres und der Förderung von Zirkus als eigenständige Kunstform.
- Regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander.
- Informelle Hilfe beim Aufbau neuer Zirkusse bzw. zum Weiterbestehen existierender Zirkusse.
- Eine gemeinsame Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, um für den Zirkus die gleiche Anerkennung zu erreichen wie für andere Kulturformen.
- Die LAG Zirkus vertritt ihre Anliegen gegenüber öffentlichen Stellen.
- Er leistet Unterstützung bei der Veranstaltung von Zirkusfestivals und Fachtagungen.
- Die LAG unterstützt interkulturelle Arbeit und Projekte. Sie pflegt Kontakte zu anderen vergleichbaren Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwendet.
- Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Vereine, Organisationen, Institutionen und Initiativen werden, die im Bereich der Jugendarbeit im Sinne von § 2 der Satzung tätig sind, oder Einzelpersonen, die verantwortlich im Sinne von § 2 arbeiten. Über die Mitgliedschaft weiterer Personen kann die Mitgliederversammlung im begründeten Einzelfall entscheiden. Die gegenwärtige Projektstätigkeit ist in Hessen auszuführen.

Einzelpersonen unter 18 Jahren (volle Geschäftsfähigkeit) bedürfen zur Aufnahme der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Die Organe des Vereins können eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der

Ehrenamtszuschale bis 500€ oder angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann der Antrag erneut vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet abschließend.

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Weltanschauung, Religion, Staatsangehörigkeit, Beruf, öffentlichen Ämtern oder gegenwärtiger Tätigkeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt, durch Auflösung der Institution, durch Tod oder durch Ausschluss. Eine Kündigung erfolgt zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat, mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung säumig ist oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Zum Ausschluss reicht die einfache Stimmenmehrheit der Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene ehemalige Mitglieder verlieren Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten und Planungen des Vereins, insbesondere über:

- Aufgaben und Ziele des Vereins
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl eines Kassenprüfers
- die Änderung der Satzung
- die Festsetzung der Beitragshöhe
- den Tätigkeitsbericht des Vorstands
- den Bericht des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstands
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Delegation in übergeordnete Gremien
- Fragen, die die Gesamtheit des Vereins betreffen
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft schriftlich mit Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu leiten. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25 % der Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger als 25 % der Mitglieder erschienen, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung hinzuweisen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Einzelpersonen, die für eine Institution abstimmen, dürfen ihr Stimmrecht als Einzelperson nicht mehr wahrnehmen. Eine Stimmenübertragung ist nur bei Institutionen möglich. Diese müssen vorher benannt werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine andere Form gewählt werden, sobald mindestens 50% der Anwesenden diesen Antrag unterstützen.

Über Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt und aufbewahrt. Sie bedürfen der Unterschrift des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/ der Protokollführerin. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Protokolle einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, gemeinsam mit dem /der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird in der Öffentlichkeit und vor Gericht durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, die durch den Vorstand jeweils mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, sie ist für alle Mitglieder einsehbar.

Der Vorstand ist zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und eines Kassenberichtes verpflichtet. In den Kassenbericht sind zwingend sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzunehmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anträge auf Satzungsänderungen und besondere Aktivitäten des Vereins zu stellen
- über alle wichtigen Ereignisse aus der Tätigkeit des Vereins informiert zu werden

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch zirkuspädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit erfolgter Gründungsversammlung in Kraft. Der gewählte Vorstand kann eigenständig ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung Änderungen an der Satzung vornehmen, sofern diese zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Wiesbaden, 17.04. 2016